

Amtliches Mitteilungsblatt



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Siebente Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 26/2019

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

28. Jahrgang/1. Mai 2019

Siebente Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 9. April 2019 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 5 bis 6 und § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6, § 10 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 in Verbindung mit § 8 b des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, in Verbindung § 7 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerlHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2018 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Ämliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1

(1) Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Ämliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 15. Mai 2018 (Ämliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 34/2018 vom 31. Mai 2018) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 sowie wie folgt geändert: In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gilt neben“ durch die Wörter „gelten auch“ ersetzt und nach dem Wort „Norwegen“ die Wörter „auch die Schweiz“ gestrichen.

(2) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend des vorhergehenden Absatzes, das Inhaltsverzeichnis des Anhangs entsprechend der §§ 2 bis 4 angepasst.

§ 2

Die in Anlage 1 enthaltenen Neufassungen der Allgemeinen Anlagen Nr. 1.4.1., 1.4.2. und 1.4.3. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Allgemeinen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

§ 3

(1) Die in Anlage 2 enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.9., 2.1.1.10., 2.1.1.21., 2.1.1.32., 2.1.1.37., 2.1.1.42., 2.2.1.14., 2.2.1.16., 2.2.1.33., 2.2.3.1., 2.2.3.18. und 2.2.3.23. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die in Anlage 2 enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.63. und 2.1.1.64. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

(3) Die in Anlage 2 enthaltene Neufassung der gleichlautenden Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1“ ersetzt in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.3., 2.2.3.8., 2.2.3.24. und 2.2.3.25. die bisherigen Einzelangaben der jeweils entsprechenden Zugangsvoraussetzung.

(4) Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln bleiben auch nach Umbenennung eines Studienangebotes bis zu ihrer Änderung weiterhin anwendbar; dies gilt insbesondere für Nr. 2.2.4.5. für den Masterstudiengang „Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis“. Die Neufassung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.1.14. findet darüber hinaus auch dann Anwendung, wenn die beabsichtigte Umbenennung des Masterstudienganges „Europäische Ethnologie“ in „Ethnographie: Theorie – Praxis – Kritik“ nicht vollzogen werden sollte.

§ 4

Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.35., 2.2.1.6., 2.2.4.7. und 2.3.2. werden aufgehoben.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2019 in Kraft.

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 15. April 2019. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 30. April 2019.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.4.1.

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.1. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® II-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau B2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o **** (4 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o mindestens C in allen Fertigkeiten (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge First Certificate in English (FCE) - Cambridge English: Business Vantage (BEC V) - BULATS – Business Language Testing Service: 60 - Linguaskill: B2 in allen Fertigkeiten - Oxford Test of Englisch: B2 in allen Fertigkeiten - IELTS – International English Language Testing System: 5,5 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 72 - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 310 in Verbindung mit o Listening and Reading: 785 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3

Anlage 1

	<p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® III- oder IV-Zertifikat - Cambridge English: Advanced (CAE) - Cambridge English: Proficiency (CPE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H) - ICFE – International Certificate in Financial English - ILEC – International Legal English Certificate <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.4.2.

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.2. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® II-Zertifikat: 1,3 - UNIcert® III-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge First Certificate in English (FCE): A - Cambridge English: Advanced (CAE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H) - ICFE – International Certificate in Financial English - ILEC – International Legal English Certificate - BULATS – Business Language Testing Service: 75 - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 95 - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit o Listening and Reading: 945 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction

Anlage 1

	<p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere auch durch eine der folgenden Leistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNIcert® IV-Zertifikat - Cambridge English: Proficiency (CPE) <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war. <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 1

Allgemeine Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

1.4.3.

Nachweis: **Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2**

Anwendungsbereich: Grundständiges und weiterführendes Studium

Die nachfolgenden Vorgaben über die Anforderungen an den einzureichenden Nachweis und dessen Bezugsquelle gelten für alle Anlagen der fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, soweit diese auf die Allgemeine Anlage 1.4.3. verweisen.

Die Bezeichnung des Nachweises ist in den fachspezifischen oder fächerübergreifenden Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU bestimmt.

Nachweis zur Zugangsvoraussetzung bzw. zum Auswahlkriterium: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2	
Bezeichnung:	Nachweis über Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C2
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere durch eine der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® III-Zertifikat: 1,3 - UNICert® IV-Zertifikat: 3,0 - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C2 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten mit ausgewiesener Bestätigung auf dem Dokument über das Erreichen des Niveaus C2 (GeR) bzw. o mindestens A in allen Fertigkeiten (nach alter Bewertungsskala) - Cambridge English: Advanced (CAE): A - Cambridge English: Proficiency (CPE) - Cambridge English: Business Higher (BEC H): A - BULATS – Business Language Testing Service: 90 - IELTS – International English Language Testing System: 8,5 - TOEFL – (Internet-based) Test of English as a Foreign Language: 110 - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 4

Anlage 1

	<p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <p>wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird; entfallen im Rahmen dieses berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als 180 ECTS-Credits oder äquivalent auf englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen, gilt das Niveau gleichwohl als erreicht, wenn für den Zugang zu dem auf diesen Abschluss hinführenden Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung englische Sprachkompetenz auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) nachweislich erforderlich war.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Biologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Monostudienfach

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerHZG)
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als biologisch-, chemisch-, medizinisch- oder pharmazeutisch-technische_r Assistent_in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. 2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Biologie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen

Anlage 2

	<p>und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder sonst staatlich regulierten regionalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 50 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder staatlich sonst regulierten nationalen oder internationalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Kernfach

Die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Monostudienfach finden auf das Kernfach entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Auswahlkriteriums „1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerlHZG)“, welches durch das nachstehende Auswahlkriterium ersetzt wird.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerlHZG)
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	<p>1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als biologisch-, chemisch-, medizinisch- oder pharmazeutisch-technische_r Assistent_in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. Dem gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit MINT-Bezug im Umfang von mindestens 80 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen jeweils eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich mindestens 5 Personen erreicht wurde; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch die eigenverantwortliche Durchführung des Angebots – alleine oder im Team von bis zu drei verantwortlichen Personen – umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Biologie im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung. <p>2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Biologie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem</p>

Anlage 2

	entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder sonst staatlich regulierten regionalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 50 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder staatlich sonst regulierten nationalen oder internationalen Olympiade in Biologie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.1.1.10.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Biophysik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerHZG)
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als biologisch-, chemisch-, medizinisch- oder pharmazeutisch-technische_r Assistent_in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. 2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Biologie oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die

Anlage 2

	Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder sonst staatlich regulierten regionalen Olympiade in Biologie oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 50 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder staatlich sonst regulierten nationalen oder internationalen Olympiade in Biologie oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.1.1.21.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Geographie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für den Monostudiengang

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote demnach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerHZG)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Tätigkeiten im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereich oder Erfahrungen im geowissenschaftlichen Kontext, in der Naturschutz- und Umweltschutzarbeit, in der Geoinformatik oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. 2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Geographischen Schülersgesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 100 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geographie, wenn es sich um

Anlage 2

	solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder sonst staatlich regulierten regionalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 50 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Geographie ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder staatlich sonst regulierten nationalen oder internationalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.
Nachweis:	<p>1. Einzuzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzuzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Geographischen Schülergesellschaft erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht; entsprechendes gilt für Nachweise über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzuzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzuzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Kernfach

Die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Monostudienfach finden auf das Kernfach entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Auswahlkriteriums „1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerlHZG)“, welches durch das nachstehende Auswahlkriterium ersetzt wird. Die Gewichtung des Auswahlkriteriums „Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)“ beträgt hierbei 60 vom Hundert.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerlHZG)
Gewichtung:	40 vom Hundert
Erläuterung:	<p>1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Tätigkeiten im Immobiliensektor, in der Wirtschaftsförderung, im Planungsbereich oder Erfahrungen im geowissenschaftlichen Kontext, in der Naturschutz- und Umweltschutzarbeit, in der Geoinformatik, Ausbildungen zum Erzieher/zur Erzieherin, Tätigkeiten in der außerschulischen Bildung mit geographischen Bezug (z.B. Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung) oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.</p> <p>Dem gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit geographischem Bezug im Umfang von mindestens 80 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen jeweils eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich mindestens 5 Personen erreicht wurde; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch die eigenverantwortliche Durchführung des Angebots – alleine oder im Team von bis zu drei verantwortlichen Personen – umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Geographie im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung. <p>2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Geographischen Schülergesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 100</p>

Anlage 2

	<p>Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Geographie, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder sonst staatlich regulierten regionalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 50 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Geographie ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder staatlich sonst regulierten nationalen oder internationalen Olympiade in Geographie nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<p>Nachweis:</p>	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Geographischen Schülergesellschaft erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht; entsprechendes gilt für Nachweise über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<p>Bezugsquelle:</p>	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
<p>Form:</p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.1.1.32.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Katholische Theologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BerlHZG)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur kirchliche, diakonische oder religionspädagogische Tätigkeiten. Dem gleichgestellt sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 80 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer

Anlage 2

	<p>überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen jeweils eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich mindestens 5 Personen erreicht wurde; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch die eigenverantwortliche Durchführung des Angebots – alleine oder im Team von bis zu drei verantwortlichen Personen – umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Katholische Theologie im schulischen oder kirchengemeindlichen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung insbesondere in einem kirchengemeindlichen Kontext. <p>2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.1.1.37.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Mathematik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Monostudienfach

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerHZG)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als studienrelevante berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Tätigkeiten als Datenverarbeitungskaufmann/frau, mathematisch-technische/r Assistent/in sowie mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder fachlich verwandte Berufe. 2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 100 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich

Anlage 2

	<p>anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder sonst staatlich regulierten regionalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 50 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder staatlich sonst regulierten nationalen oder internationalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht; entsprechendes gilt für Nachweise über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Kernfach

Die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Monostudienfach finden auf das Kernfach entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Auswahlkriteriums „1. Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerlHZG)“, welches durch das nachstehende Auswahlkriterium ersetzt wird.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerlHZG)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als studienrelevante berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere Tätigkeiten als Datenverarbeitungskaufmann/frau, mathematisch-technische/r Assistent/in sowie mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder fachlich verwandte Berufe.</p> <p>Dem gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit MINT-Bezug im Umfang von mindestens 80 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen jeweils eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich mindestens 5 Personen erreicht wurde; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch die eigenverantwortliche Durchführung des Angebots – alleine oder im Team von bis zu drei verantwortlichen Personen – umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Mathematik oder Physik im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung. <p>2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 100 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Mathematik oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich</p>

Anlage 2

	<p>anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder sonst staatlich regulierten regionalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 50 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder staatlich sonst regulierten nationalen oder internationalen Olympiade in Mathematik oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht; entsprechendes gilt für Nachweise über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.1.1.42.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Physik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Monostudienfach

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerHZG)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere gewerbliche Ausbildungen mit Qualifikationsziel Gesellenbrief in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik wie beispielsweise Physikkollegant/in oder Industrieelektriker/in, schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Berufskollegs als Physikalisch-technische/r Assistent/in oder Informationstechnische/r Assistent/in oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. 2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 100

Anlage 2

	<p>Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Physik oder Mathematik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder sonst staatlich regulierten regionalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 50 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder staatlich sonst regulierten nationalen oder internationalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht; entsprechendes gilt für Nachweise über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Kernfach

Die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Monostudienfach finden auf das Kernfach entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Auswahlkriteriums „1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerlHZG)“, welches durch das nachstehende Auswahlkriterium ersetzt wird.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerlHZG)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere gewerbliche Ausbildungen mit Qualifikationsziel Gesellenbrief in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik wie beispielsweise Physikkollegant/in oder Industrieelektriker/in, schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Berufskollegs als Physikalisch-technische/r Assistent/in oder Informationstechnische/r Assistent/in oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. Dem gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen, - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext mit MINT-Bezug im Umfang von mindestens 80 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen jeweils eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich mindestens 5 Personen erreicht wurde; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch die eigenverantwortliche Durchführung des Angebots – alleine oder im Team von bis zu drei verantwortlichen Personen – umfasst; einer Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften gleichgestellt ist die nach Art, Inhalt und Umfang entsprechende Nachhilfetätigkeit für Schülerinnen und Schüler im Fach Physik oder Mathematik im schulischen Kontext oder an Nachhilfeeinrichtungen – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung. <p>2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 100 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von</p>

Anlage 2

	<p>Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Physik oder Mathematik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäÙig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäÙigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten auÙerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder sonst staatlich regulierten regionalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 50 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder staatlich sonst regulierten nationalen oder internationalen Olympiade in Physik oder Mathematik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
<p>Nachweis:</p>	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht; entsprechendes gilt für Nachweise über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
<p>Bezugsquelle:</p>	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäÙig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäÙig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
<p>Form:</p>	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Ethnographie: Theorie – Praxis – Kritik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits
Erläuterung:	<p>Es müssen Kenntnisse in Europäischer Ethnologie, wie sie dem Lehrprofil der (a) Europäischen Ethnologie entspricht, bzw. der (b) „Anthropologie“, wie sie im angloamerikanischen und frankophonen Sprachraum etabliert ist, oder (c) in inhaltlich benachbarten Fächern im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits nachgewiesen werden.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere</p> <p>unter (a):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturanthropologie, Volkskunde, empirische Kulturwissenschaft oder Ethnologie (vgl. http://www.d-g-v.org/ bzw. http://www.dgv-net.de/); <p>unter (b):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sociocultural und Physical Anthropology (vgl. die Fachdefinition http://www.aaanet.org/), - Anthropologie (vgl. die Fachdefinition http://www.afa.msh-paris.fr/). <p>Als benachbarte Fächer im Sinne von (c) zählen insbesondere aber nicht ausschließlich: Cultural Studies, Europastudien, Science and Technology Studies, Urban Studies, Sozialwissenschaften.</p> <p>ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.</p>
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Zusätzliche Kenntnisse in Theorien der Europäischen Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in klassischen und modernen Theorien der Ethnologie (u.a. Kulturtheorien, Symbol- und Gesellschaftstheorien, Handlungs- und Praxistheorien) im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits nachgewiesen werden. Es muss sich um Kenntnisse über wichtige Denker, Werke sowie zentraler Theoreme und Begriffe handeln, die zur theoretischen Reflexion und zur Systematisierung europäisch-ethnologischer Probleme und Fragen geeignet sind (etwa Klassiker der Ethnologie/Anthropologie oder theoretische Ansätze in den Feldern soziale Differenzierung, Sozialgeschichte, soziale Ungleichheit, Macht, Herrschaft, Bürokratie, Kultur und Gesellschaft, Kulturvergleich, Symboltheorie). Es gelten die Definitionen für Europäische Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Zusätzliche Kenntnisse in Methoden der Europäischen Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen in klassischen und modernen Methoden der Ethnographie (im Zentrum stehen hier die Methode der „teilnehmenden Beobachtung“ und qualitative Interviewtechniken) bzw. der empirischen qualitativen Sozialforschung, der sozial- oder kulturhistorischen sowie der vergleichenden empirischen Analyse sozialer und kultureller Phänomene im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits. Es gilt die Definition für Europäische Ethnologie und der ihr inhaltlich benachbarten Fächer gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Zusätzliche Kenntnisse in thematischen Feldern der Europäischen Ethnologie im Umfang von mindestens 15 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Grundkenntnissen u.a. in den Feldern Stadtforschung, Europäisierung, Wissenschafts- und Technikforschung, Sozialgeschichte der Modernisierung, Migrationsforschung oder Museumsforschung. Es gilt die Definition für Europäische Ethnologie und der ihr inhaltlich benachbarten Fächer gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der übrigen Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Anlage 2

1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums kann sich rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Weitere spezielle Kenntnisse im Studienfach Europäische Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Der Nachweis von weiteren, über die bereits mit den erweiterten Zugangsvoraussetzungen eingeforderten hinausreichenden Kenntnisse im Studienfach Europäische Ethnologie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. Es gilt die Definition für Europäische Ethnologie und der ihr inhaltlich benachbarten Fächer gemäß der Erläuterung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse in Europäischer Ethnologie im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits“. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen einer der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich europäisch ethnologischer/kulturanthropologischer Berufsfelder im Umfang von mindestens 300 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	Bis zu 30 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Der Nachweis von im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbenen berufspraktischen Erfahrungen im Umfang von nicht weniger als 300 Zeitstunden kann sich rangverändernd auswirken. Die berufspraktische Tätigkeit muss den maßgeblichen Umfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berücksichtigt werden (angestellte und/oder freiberufliche und/oder vergleichbare) Tätigkeiten, in denen kulturtheoretisch informierte Expertise

Anlage 2

	genutzt und/oder empirisch (Methode der „teilnehmenden Beobachtung“ und qualitative Interviewtechniken bzw. der empirischen qualitativen Sozialforschung, der sozial- oder kulturhistorischen sowie der vergleichenden empirischen Analyse sozialer und kultureller Phänomene) gearbeitet wurde und die dabei in Kultureinrichtungen und –institutionen, in NGOs, in der Politik- und Organisationsberatung, im Journalismus, in Bildungseinrichtungen oder vergleichbaren Bereichen verrichtet wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben und der konkrete Bezug dem Inhalt und dem Anteil nach an der Tätigkeit zu kulturanthropologischen Wissensfeldern und Arbeitsweisen hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort weder eine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl noch des Tätigkeitsprofils erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit und deren inhaltliche Beschreibung werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger (1,1 = 58 Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Liegt eine Abschlussnote bzw. vorläufige Abschlussnote vor, die nicht den Voraussetzungen nach § 114 Absatz 5 ZSP-HU genügt, wird die Note nach den geltenden Bestimmungen in eine entsprechende Note umgerechnet.

bb. Auswahlpunkte für weitere spezielle Kenntnisse im Studienfach Europäische Ethnologie

Der Vergabeschlüssel lautet:

- ab 10 ECTS-Credits bis weniger als 20 ECTS-Credits werden 10 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 20 ECTS-Credits bis weniger als 30 ECTS-Credits werden 20 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 30 und mehr ECTS-Credits werden 30 Auswahlpunkte vergeben.

Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es werden höchstens 30 Auswahlpunkte vergeben. Es gilt nur der höchste nachgewiesene Umfang an weiteren, über die bereits mit den erweiterten Zugangsvoraussetzungen eingeforderten hinausreichenden ECTS-Credits in Kenntnissen im Studienfach Europäische Ethnologie.

cc. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Der Vergabeschlüssel lautet:

- ab 300 Zeitstunden bis weniger als 600 Zeitstunden werden 10 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 600 Zeitstunden bis weniger als 900 Zeitstunden werden 20 Auswahlpunkte vergeben;
- ab 900 und mehr Zeitstunden werden 30 Auswahlpunkte vergeben.

Im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, aufsummiert werden. Eine Summierung der hier erzielbaren Auswahlpunkte ist ausgeschlossen; es werden höchstens 30 Auswahlpunkte vergeben. Es gilt nur der höchste nachgewiesene Zeitstundenumfang.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **European History**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geisteswissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem geisteswissenschaftlichen Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.

Anlage 2

Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse in einer dritten lebenden europäischen Fremdsprache mit Mindestniveau A2
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen in einer – neben Englisch und Deutsch – dritten lebenden europäischen Fremdsprache auf dem Mindestniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“. In Betracht kommen insbesondere und beispielhaft: Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Polnisch, Albanisch, Rumänisch, die slawischen Sprachen des Balkans, Griechisch, Türkisch, Ungarisch, Tschechisch/Slowakisch sowie die nordeuropäischen Sprachen.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache die geltend gemachte dritte lebende europäische Fremdsprache ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Das Niveau gilt als erreicht, - wenn Studienleistungen und Prüfungen in der geltend gemachten dritten lebenden europäischen Fremdsprache im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfanges, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn in der geltend gemachten dritten lebenden europäischen Fremdsprache ein hochschulzugangseröffnender Schulabschluss oder ein sonstiges Hochschulzugangsberechtigungsäquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen in der geltend gemachten dritten lebenden europäischen Fremdsprache im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird.
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Anlage 2

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von Kenntnissen im Studienfach Geschichte im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits kann sich rangverbessernd auswirken.
Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

IV. Besondere Regelungen bei Mehrfachbewerbungen

Bei Bewerbungen an mehreren der am Programm beteiligten Hochschulen gilt:

Wer von einer Hochschule abgelehnt wurde, kann sich im gleichen Jahr an keiner weiteren Hochschule für diesen Studiengang bewerben. Bei erfolgter Zulassung zum Studiengang werden alle weiteren Bewerbungen für diesen Studiengang an anderen Hochschulen hinfällig.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Medienwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von mind. 60 ECTS-Credits in Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere auch Technikwissenschaften, Wissenschaftsgeschichte, Literaturwissenschaften, Kulturwissenschaften oder Kunstwissenschaften.
1. Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.
2. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Anlage 2

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Medienwirtschaft im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
Gewichtung:	40 vom Hundert
Nachweis:	Bescheinigung gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.4.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.3.1.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Agricultural Economics**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in Agrarwissenschaften oder einem verwandten Fach; hierzu zählen insbesondere: Gartenbauwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.2.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse ökonomischer Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in ökonomischer Theorie (Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre) erwartet.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Kenntnisse in mathematisch-statistischen Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es werden Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche erwartet: Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Methoden der empirischen Sozialforschung
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im agrar- oder gartenbauwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika im In- und/oder Ausland erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, Zeugnis der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung, mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Global Change Geography**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprachen entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in quantitativen Methoden im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der nicht-räumlichen Statistik und/oder nicht-räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Geodatenanalyse im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Grundkenntnisse in den Bereichen der Geoinformationsverarbeitung, Geofernerkundung, Geostatistik und/oder räumlichen Modellierung nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Physischer Geographie und Umweltwissenschaften im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse in den Bereichen der Klimageographie, Geomorphologie, Bodengeographie/-kunde, Hydrogeographie/-logie, Biogeographie, Vegetationsgeographie, Landschaftsökologie, Geoökologie, Erdsystemwissenschaften und/oder Landsystemwissenschaften nachgewiesen werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Anlage 2

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in angewandten Natur- und Geowissenschaften im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits
Erläuterung:	Es müssen Kenntnisse im Umfang von mindestens 25 zusätzlichen ECTS-Credits in angewandten Natur- und Geowissenschaften nachgewiesen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei noch nicht geltend gemachte ECTS-Credits aus den bereits gesondert geforderten Bereichen quantitative Methoden, Geodatenanalyse und/oder Physischer Geographie und Umweltwissenschaften. Berücksichtigungsfähig sind ferner solche ECTS-Credits, die in den Bereichen der Geologie, Geophysik, Geomathematik, Geoinformatik, Geobotanik, Geochemie, Umweltingenieurwissenschaften, Ökologie, Ökosystemmodellierung, Meteorologie, Ozeanographie, Klimatologie und/oder Umwelttechnik erworben wurden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 5	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	60 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Kenntnisse in Form besonderer Studieninhalte des vorangegangenen Studiengangs oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Gesamtumfang der Studieninhalte im Bereich quantitative Methoden, Geodatenanalyse, Physischer Geographie und Umweltwissenschaften des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums kann sich rangverbessernd auswirken. Als solche gelten Grundkenntnisse in den Bereichen der nicht-räumlichen Statistik und/oder nicht-räumlichen Modellierung, der Geoinformationsverarbeitung, Geofernerkundung, Geostatistik und/oder räumlichen Modellierung sowie Kenntnisse in den Bereichen der Klimageographie, Geomorphologie, Bodengeographie/-kunde, Hydrogeographie/-logie, Biogeographie, Vegetationsgeographie, Landschaftsökologie, Geoökologie, Erdsystemwissenschaften und/oder Landsystemwissenschaften.

Anlage 2

1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5. Bei Geltendmachung von Studieninhalten, die auf eine Abschlussarbeit entfallen, sind Titel und Abstract der Arbeit einzureichen.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene fachlich einschlägige Berufsqualifikation oder fachlich einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine im Rahmen einer Berufstätigkeit erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Zeiten einer Berufsausbildung können berücksichtigt werden. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Tätigkeiten als Laborant/Laborantin bzw. technische Assistentin oder technischer Assistent im Bereich der physischen Geographie und Umweltwissenschaften, - Tätigkeiten im Bereich Statistik, Informatik, Geomatik, Vermessung, - Tätigkeiten im Natur- und Umweltschutz bzw. in der Raum- und Landschaftsplanung oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. Dem gleichgestellt ist die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) oder freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs.
Nachweis:	Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Der nachgewiesene Gesamtumfang der Studieninhalte im Bereich quantitative Methoden, Geodatenanalyse, Physischer Geographie und Umweltwissenschaften des für die Zulassungsentscheidung geltend gemachten qualifizierenden Hochschulabschlusses oder anderweitig erworbener äquivalenter Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums wird gemäß dem nachstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt. Die so ermittelte Note fließt zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU ein.

Der Notenschlüssel lautet:

- ab 90 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 71 bis weniger als 90 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 51 bis weniger als 71 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 51 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Statistik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung
Erläuterung:	Berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Studiengang mit quantitativer Ausrichtung, wie z.B.: Statistik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Mathematik einschließlich Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Physik
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von mindestens 30 ECTS-Credits in Mathematik (Analysis und lineare Algebra), Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GeR) abgeleiteten Mindestniveau.
Nachweis:	Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder sonstiger vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:

Anlage 2

	<p>Test of English as a Foreign Language TOEFL:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internet-based Test: 42 - Paper-based Test: 440 <p>Das Niveau gilt als erreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von jeweils mindestens 5 Notenpunkten bzw. ein diesem entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltenden gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden. - wenn englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits oder entsprechende Leistungen äquivalenten Umfangs, die jeweils im Rahmen eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden. - wenn ein hochschulzugangseröffnender englischsprachiger Schulabschluss oder ein sonstiges englischsprachiges Hochschulzugangsberechtigungs-äquivalent oder ein berufsqualifizierender Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, nachgewiesen wird. <p>Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Mindestniveau B1
Erläuterung:	Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
Nachweis:	<p>Einzureichen ist ein Zertifikat, ein Zeugnis, ein Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann beispielsweise mittels Goethe-Zertifikat oder vergleichbaren Nachweisen erbracht werden.</p> <p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird. Der Nachweis gilt insbesondere mit der Vorlage einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als erbracht.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage 2

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	70 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Quantitative Spezialisierung im vorangegangenen Studium
Gewichtung:	30 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis von weiteren, über die bereits mit der erweiterten Zugangsvoraussetzung von Kenntnissen in den Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern eingeforderten hinausreichenden Kenntnissen in Form einer zusätzlichen quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits kann sich rangverändernd auswirken. ECTS-Credits, die bereits im Rahmen Zugangsvoraussetzungen „Grundlagen in Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder weiteren quantitativen Fächern“ geltend gemacht wurden, können hier nicht noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.6.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.5.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.2.7.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Der nachgewiesene, zusätzliche Umfang von Studienleistungen und Prüfungen im Bereich der quantitativen Spezialisierung in vorangegangenen Studien in den Fächern Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Ökonometrie oder in vergleichbaren Lehrangeboten wird gemäß dem nachstehenden Schlüssel in ein Notensystem überführt. Die so ermittelte Note fließt zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU ein.

Der Notenschlüssel lautet:

- ab 20 und mehr nachgewiesenen ECTS-Credits wird die Note 1,0 vergeben;
- ab 10 bis weniger als 20 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 2,0;
- ab 5 bis weniger als 10 nachgewiesenen ECTS-Credits beträgt die Note 3,0;
- für weniger als 5 nachgewiesenen ECTS-Credits erfolgt die Vergabe der Note 4,0.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Islamische Theologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Monostudienfach

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BerlHZG)
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Moscheegemeinden, Einrichtungen der religiösen Wohlfahrtspflege oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zu der Islamischen Theologie nachgewiesen wird. 2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem

Anlage 2

	entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren für das Kernfach

Die Bestimmungen über das Auswahlverfahren für das Monostudienfach finden auf das Kernfach entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Auswahlkriteriums „1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BerlHZG)“, welches durch das nachstehende Auswahlkriterium ersetzt wird.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	<p>1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder</p> <p>2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BerlHZG)</p>
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	<p>1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Moscheegemeinden, Einrichtungen der religiösen Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der Jugend- und Bildungsarbeit oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zu der Islamischen Theologie nachgewiesen wird. Dem gleichgestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen,

Anlage 2

	<ul style="list-style-type: none"> - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 80 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen jeweils eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich mindestens 5 Personen erreicht wurde; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch die eigenverantwortliche Durchführung des Angebots – alleine oder im Team von bis zu drei verantwortlichen Personen – umfasst – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung insbesondere in einem religionsgemeindlichen Kontext. <p>2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

Anlage 2

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.1.1.64.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Informatik, Mathematik und Physik**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	80 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare Vorbildungen (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Nummern 3, 4 und 5 BerHZG)
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten, bei denen der fachliche Bezug zu mindestens einem der Fächer Informatik, Mathematik oder Physik deutlich erkennbar ist. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Informatik zählen Tätigkeiten in IT- oder IT-nahen Berufen. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Mathematik zählen insbesondere Tätigkeiten als Datenverarbeitungskaufmann/frau, mathematisch-technische/r Assistent/in sowie mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung mit fachlichem Bezug zur Physik zählen insbesondere gewerbliche Ausbildungen mit Qualifikationsziel Gesellenbrief in den Bereichen Elektronik, Informatik oder Mechanik wie beispielsweise Physiklaborant/in oder Industrieelektriker/in, schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und Berufskollegs als Physikalisch-technische/r Assistent/in oder Informationstechnische/r Assistent/in oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.

Anlage 2

	<p>2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote, wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit mindestens insgesamt 100 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in Informatik, Physik oder Mathematik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder sonst staatlich regulierten regionalen Olympiade in Informatik, Physik oder Mathematik nachgewiesen, reduziert sich der nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf mindestens insgesamt 50 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V. in der Sparte „Jugend forscht“ oder an einem vergleichbaren Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich verantworteten oder staatlich sonst regulierten nationalen oder internationalen Olympiade in Informatik, Physik oder Mathematik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen darüber hinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.</p>
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Mathematischen Schülergesellschaft „Leonhard Euler“ erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht; entsprechendes gilt für Nachweise über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften. Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt. Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

Anlage 2

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Anlage 2

Ersetzung der entsprechenden Zugangsvoraussetzung in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.2.3.3., 2.2.3.8., 2.2.3.24. und 2.2.3.25.

Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1
Beschreibung:	Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der englischen Sprache in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben auf einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau.
Anforderung:	<p>Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann insbesondere mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BEC - Cambridge Business English Certificate Higher - BULATS – Business Language Testing Service: 75 - CAE - Certificate in Advanced English - CPE - Cambridge Certificate of Proficiency in English - DAAD-Sprachzeugnis/DAAD-Sprachnachweis: <ul style="list-style-type: none"> o ***** (5 Sterne) in allen Fertigkeiten bzw. o durchschnittlich mindestens B, kein Ergebnis schlechter als C (nach alter Bewertungsskala) - FCE - Cambridge First Certificate in English: A - ICFE - International Certificate in Financial English: C1 Pass / ~ with merits - IELTS – International English Language Testing System: 7,0 - ILEC - International Legal English Certificate: C1 Pass / ~ with merits - LCCI (London Chamber of Commerce and Industry) English for Business (EFB): Level 3 with Distinction/Level 4 Pass - Linguaskill: C1 in allen Fertigkeiten - TOEFL – Internet-based Test of English as a Foreign Language: 95, TOEFL Paper-delivered Test: 71 (in Summe) - TOEIC – Test of English for International Communication: <ul style="list-style-type: none"> o Speaking and Writing: 360 in Verbindung mit o Listening and Reading: 945 - UNICert® II-Zertifikat: 1,3 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® IV-Zertifikat - Benotete Leistungsnachweise über Sprachkurse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 4 SWS auf dem im jeweiligen Leistungsnachweis auszuweisenden Mindestsprachniveau C1 (GeR) und mit jeweiliger Mindestnote 2,3 <p>Das Niveau gilt als erreicht, wenn das Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache gemäß den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch“ bzw. den „Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife“ in den letzten vier Halbjahren des Abiturs (Qualifikationsphase) nachweislich belegt und – als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 11 Notenpunkten oder – als Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) – während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase nachweislich ein Leistungsstand von durchschnittlich mindestens 13 Notenpunkten bzw. ein diesem jeweils entsprechender Leistungsstand nachweislich erreicht wurde. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur in der jeweiligen Ausprägung (Fach mit erhöhtem bzw. grundlegendem Anforderungsniveau) vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p>

Anlage 2

	<p>Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Sprachniveaus auch durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die entsprechende Sprache in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht als Erstsprache erlernt und mindestens acht der ersten zwölf Lebensjahre in einem Land verbracht hat, in dem die entsprechende Sprache als Amtssprache verwendet wird.</p> <p>Der Nachweis</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines hochschulzugangseröffnenden englischsprachigen Schulabschlusses, - eines sonstigen englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigungsäquivalentes oder - eines berufsqualifizierenden Abschlusses eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem englischsprachige Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder äquivalent erworben wurden, <p>im englischsprachigen Raum (Amtssprache Englisch) ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise und das erforderliche Niveau gilt damit als erreicht.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.